



**Schiedsstelle nach § 133 SGB IX  
für das Land Niedersachsen  
Az.: 3SH1.3.14-43067-EGH- [REDACTED]**

[REDACTED] Juni 2025

## **In dem Schiedsverfahren**

[REDACTED]  
vertr. durch die Geschäftsführung,  
bevollm.: [REDACTED]

**-Antragstellerin-,**

./.  
[REDACTED]

**-Antragsgegner-**

hat die Schiedsstelle auf die mündliche Verhandlung vom [REDACTED] Juni 2025

### **beschlossen:**

- 1. Die Vergütung für die von der Antragstellerin erbrachten Leistungen werden für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 festgesetzt für die einfache Schulbegleitung auf 47,36 €/Stunde und für die qualifizierte Schulbegleitung auf 60,22 €/Stunde.**
- 2. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden auf 3.000,00 € festgesetzt.**
- 3. Die Kosten hat der Antragsgegner in voller Höhe zu tragen.**

### **Gründe**

**I.**

Die Antragstellerin (AST) bietet die Leistung „Schulassistenz in Form der qualifizierten Schulbegleitung mit Fachkräften und der einfachen Schulbegleitung“ an. Hierzu haben die Parteien im Jahr 2022 umfangreiche und intensive Verhandlungen jedoch ohne Kostengrundverhandlungen geführt und am 16./21. März 2023 eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet. Die Vergütungsvereinbarung für 2023 wurde am

27./29. März 2023 unterzeichnet. Darin wurde vereinbart, dass für das Jahr 2024 der Leitungsanteil um 8 %, die Sachkosten um 8,80 % und die Verwaltungskosten um 13,20 % erhöht werden. Für das Jahr 2025 wurde vereinbart, dass sich der Leitungs- und Sachkostenanteil um jeweils 10 % erhöhen und die Verwaltungskosten um 15 %. Weiter heißt es in der Vergütungsvereinbarung unter Ziffer 4 „Eine über Ziffer 3 hinausgehende Vergütungsanpassung erfolgt ab dem Kalenderjahr 24 mit den Steigerungsbeträgen, die von der gemeinsamen Kommission nach dem Niedersächsischen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX bezüglich der Personal- und Sachkosten beschlossen werden. Soll eine anderweitige Anpassung erfolgen, ist die jeweils andere Vertragspartei schriftlich zu Verhandlungen aufzufordern, § 126 Abs. 1 SGB IX.“ Die Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2024 wurde am 13./14. März 2024 unterzeichnet. Darin ist aufgeführt, dass die Vergütung für das Jahr 2025 unter Erhöhung des Leitungsanteils um 10 %, der Sachkosten ebenfalls um 10 % und die Verwaltungskosten um 15 % erfolgt. Unter Ziffer 4 „Vergütungsanpassung“ ist der gleichlautende Absatz enthalten wie in der vorgehenden Vergütungsvereinbarung.

Mit Schriftsatz vom 20. August 2024 beantragte die AST bei dem Antragsgegner (AG) die Vergütungsanpassung für das Jahr 2025 mit den Steigerungsraten von 10 % für den Leitungsanteil, von 10 % für die Sachkosten und von 15 % für die Verwaltungskosten. Mit Schreiben vom 6. November 2024 forderte der AG die AST zu Verhandlungen zwecks Abschlusses einer neuen Vergütungsvereinbarung für die Schulassistenz für das Jahr 2025 auf. Bei Proberechnungen sei festgestellt worden, dass die Annahmen für die Sach- und Verwaltungskosten sowie die indirekten Zeiten nicht sachgerecht seien. Daher werde zu Verhandlungen über die Vergütungssätze aufgefordert. Hierzu wurden weitere Unterlagen angefordert. Mit Schreiben vom 18. November 2024 wies die AST auf die vereinbarten Pauschalen hin, bot aber an, die Prozentsätze für Leitung, Sach- und Verwaltungskosten aus dem Jahre 2024 auch für die Jahre 2025 und 2026 fortzuschreiben. Unter dem 19. November 2024 legte der AG dar, dass die indirekten Zeiten wesentlich zu hoch seien und führte aus, dass seit dem Jahre 2012 die tatsächlichen Kosten zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen worden seien. Diesen Fehler habe man erkannt, und dieser solle nunmehr korrigiert werden. Mit Schreiben vom 25. November wies die AST nochmals auf die vereinbarten Pauschalen hin. In der Folgezeit legte die AST Unterlagen für die Berechnung der Schulassistenz vor. Der AG nahm unter dem 26. November 2024 zum Verhandlungsgeschehen im Jahre 2022 Stellung. Am 9. Dezember 2024 stellte der AG das Scheitern der Verhandlungen fest.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2024, am selben Tag in der Geschäftsstelle der Schiedsstelle eingegangen, beantragte die AST für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 die Vergütung für die einfache Schulbegleitung auf 47,36 € und für die qualifizierte Schulbegleitung auf 60,22 € festzusetzen. Sie berief sich auf die Vereinbarungen für das Jahr 2023 und 2024, die für die Leitungs- und Sachkosten eine Erhöhung von jeweils 10 % vorsehen und für die Verwaltungskosten in Höhe von 15 %.

In der Antragsrwiderrung vom 23. Januar 2025 führte der AG aus, dass die Kosten wesentlich zu hoch seien und die Kalkulation niemals näher dargelegt worden sei. Insbesondere die indirekten Zeiten seien zu hoch angesetzt. Eine Kündigung der früheren Vereinbarungen sei nicht erforderlich. Vielmehr reiche sein Aufruf zu Neuverhandlungen aus. Er verwies auf einen vorgelegten externen Vergleich von weiteren Landkreisen in Niedersachsen.

In ihrer Stellungnahme vom 10. Februar 2025 verwies die AST darauf, dass die indirekten Zeiten auch in einer Leistungsvereinbarung nach dem SGB VIII in der hier zugrunde gelegten Höhe vereinbart seien. Ein Vergleich mit dem Landkreis [REDACTED] sei nicht möglich, denn nach ihrer eigenen Erkenntnis würden dort abweichende Vertragsverhältnisse gelten.

Unter dem 21. Februar 2025 trug der AG erneut vor, dass die geltend gemachten Sachkosten unrealistisch seien und im Landkreis [REDACTED] wesentliche niedrigere Vergütungen vereinbart seien.

In der Folgezeit wiederholten die Parteien in einer Vielzahl von Schriftsätzen ihre jeweiligen Positionen. Dabei wurde auch angesprochen, dass die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der im externen Vergleich aufgeführten Einrichtungen vorzulegen seien, was die Parteien aber letztlich als nicht erforderlich ansahen.

In der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am [REDACTED] Juni 2025 wurde insbesondere die Frage umfassend erörtert, ob die Vergütungsvereinbarungen für das Jahr 2023 und 2024 für die Vergütung für das Jahr 2025 bindend seien bzw. ob diese Vereinbarungen abgeändert werden können. Ein von der Schiedsstelle angeregter Vergleich konnte nicht vereinbart werden.

Die AST stellt ihren Antrag aus der Antragsschrift vom 18. Dezember 2024.

Der Antragsgegner beantragt, diesen Antrag abzulehnen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Schriftsätze der Parteien während der Vergütungsverhandlungen und des Schiedsverfahrens nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

Der Antrag der AST hat Erfolg.

Die Entscheidung der Schiedsstelle, die eine Schlichtungsmaßnahme eines sachnahen, weisungsfreien, mit Interessenvertretern paritätisch zusammengesetzten Gremiums darstellt, und deren Entscheidungsspielraum sich am Vereinbarungsspielraum der Vertragsparteien orientiert, muss den Sachverhalt richtig ermittelt haben, die verfahrensrechtlichen Regelungen müssen eingehalten sein, sie muss also formell ordnungsgemäß ergangen sein, und die Schiedsstelle darf bei der

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ihren Gestaltungsspielraum nicht verkannt haben (BSG, Urteil vom 7.10.2015 - B 8 SO 21/14 R, juris Rn. 12, mit weiteren Nachweisen). Die Schiedsstelle hat sich auf die Gegenstände zu beschränken, über die keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt werden konnte (BSG, Urteil vom 28.1.2021 - B 8 S 26/19 R, juris Rn. 12; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 28. 4. 2020 - L 9 SO 3/19 KL). Dabei ist die Rechtsprechung des 3. Senats des BSG (Urteil vom 17.6.2010 - B 3 KR 7/09 R; Urteil vom 16.5.2013 - B 3 P 2/12 R; Urteil vom 23.6.2016 - B 3 KR 26/15 R) zu berücksichtigen (Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. August 2012 - L 9 S O1/10, juris Leitsatz 6), wonach grundsätzlich ein Antragsteller die in die Kalkulation eingestellten Zahlen plausibel zu machen, d. h. darzulegen hat, dass Kosten in der angegebenen Höhe für die maßgebliche Einrichtung bzw. den Dienst entstanden sind bzw. prospektiv entstehen werden und auch dieser Einrichtung/diesem Dienst zuzurechnen sind, und diese Kosten sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Sodann hat ein Antragsgegner Nachfragen hinsichtlich aufgetretener Plausibilitätslücken zu stellen (substantiiertes Bestreiten). In einem weiteren Schritt ist in einem sogenannten „externen Vergleich“ mit anderen Einrichtungen/Diensten zu überprüfen, ob die beanspruchte Vergütung den Grundsätzen der wirtschaftlichen Betriebsprüfung entspricht. Dabei sind Entgelte immer dann wirtschaftlich, wenn sie im unteren Drittel vergleichbarer Vergütungen angesiedelt sind. Auch höhere Entgelte können wirtschaftlich sein, wenn sie auf einem höheren Aufwand der Einrichtung beruhen und wirtschaftlich angemessen sind (Leitentscheidung: BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 3 P 3/08 R). Lediglich im Hinblick auf Besonderheiten des SGB XII sind von den grundsätzlichen Erwägungen des Bundessozialgerichts zum SGB XI Abweichungen hinsichtlich dieses Prüfungsschemas und im Hinblick auf die Ausgestaltung des externen Vergleichs sowie auf die Anforderungen hinsichtlich der Amtsermittlung durch die Schiedsstelle Abweichungen möglich (BSG, Urteil vom 25.4.2018 - B 8 SO 26/16 R, juris Orientierungssätze 3 und 4; BSG, Urteil vom 28.1.2021 - B 8 SO 6/19 R, juris Rn. 18; Urteil vom 7. 10. 2015 - B 8 SO 21/14 R, juris Leitsatz 1; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. 8. 2012 - L 9 SO1/10, juris Leitsatz 6). Dies gilt auch für Entscheidungen nach dem SGB IX.

Nach diesen Grundsätzen ist dem Antrag der AST vollumfänglich stattzugeben.

Die Parteien haben sich in den Vergütungsvereinbarungen vom 27./29. März 2023 und vom 13./14. März 2024 darauf geeinigt, für das Jahr 2025 die Kosten für den Leitungsanteil um 10 % zu erhöhen sowie für den Sachkostenanteil ebenfalls um 10 % und die Verwaltungskosten um 15 % zu erhöhen. Diese Prozentsätze hat die AST in ihrem Begehren zur Neuverhandlung vom 20. August 2024 und in dem Schiedsantrag vom 18. Dezember 2024 zugrunde gelegt und diese führen zu den festgesetzten Beträgen von 47,36 € für die einfache Schulbegleitung und 60,22 € für die qualifizierte Schulbegleitung für das Jahr 2025.

Dem kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, diese Zahlen seien unrealistisch und wesentlich zu hoch. Im Jahre 2022 sind nach Bekundung beider Parteien intensive Verhandlungen über die Kosten der Schulbegleitung und über die Höhe der Vergütungen geführt worden. Wenn der AG nunmehr vorträgt, damals seien die genauen Kosten der AST nicht geprüft worden, so geht das zu seinen Lasten. Es wäre seine Aufgabe gewesen, Kostengrundverhandlungen zu führen. Ihm ist zuzugeben,

dass damals eine Orientierung auf die Kostenverhandlungen hinsichtlich der Assistenz beim Wohnen in Niedersachsen der vorherrschende Beweggrund für die hier zitierten Vereinbarungen war und dass die Einschätzung, wie realistisch die Übertragbarkeit auf die Schulbegleitung ist, heute anders beurteilt werden kann. Das führt aber nicht dazu, dass die hier maßgeblichen Vereinbarungen durch einen Antrag auf Neuverhandlung außer Kraft gesetzt werden können.

Ein solches Vorgehen ist auch nicht durch den Vorbehalt in den Vereinbarungen über die Vergütungsanpassung gedeckt. Der AG bezieht sich darauf, dass nach Ziffer 4 Satz 2 der Vereinbarungen eine Anpassung erfolgen könne, sofern eine Partei schriftlich zu Verhandlungen auffordert. Nach Auffassung der Schiedsstelle bezieht sich Satz 2 mit „anderweitige Anpassung“ eindeutig auf Satz 1 von Ziffer 4. Dieser besagt, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine über Ziffer 3 hinausgehende Vergütungsanpassung erfolgen könne. Ziffer 3 regelt die 10- bzw. 15-prozentige Erhöhung von Leitungsanteil, Sachkosten und Verwaltungskosten. In Ziffer 4 ist somit eine darüber hinausgehende Anpassung geregelt. Hier verlangt der AG aber eine Herabsetzung der Vergütung. Eine Herabsetzung ist in Ziffer 4 nicht geregelt, sondern nur eine Erhöhung der Vergütung. Der AG ist somit an die Vereinbarungen, die auch die Erhöhung für das Jahr 2025 in dem Sinne regelt, in dem die AST diese nunmehr begehrt, gebunden.

Dass diese Vereinbarungen keine Absenkung der Vergütung beinhalten, folgt auch daraus, dass Anpassungen erheblichen Voraussetzungen unterliegen. Gemäß § 127 Abs. 3 SGB IX sind Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum dann neu zu verhandeln, wenn unvorhergesehene wesentliche Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung zugrunde lagen, eingetreten sind. Derartige Änderungen sind unvorhersehbar, wenn sie im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht erkennbar waren und bei sorgfältiger Prüfung nicht hätte erkannt werden können. Dabei müssen sowohl Unterlagen als auch der Gesetzesstand und geplante Gesetzesänderungen überprüft werden (Busse in jurisPK-SGB IX, § 127 Rn. 39). Eine solche Änderung ist hier nicht ersichtlich. Hier hat man sich im Jahre 2022 auf Vergütungshöhen geeinigt, für deren Grundlage ganz bewusst andere Leistungen herangezogen wurden. Dabei hätte man sorgfältiger überprüfen müssen, ob diese Leistungen tatsächlich mit der Schulbegleitung vergleichbar waren. Ob dann andere Maßstäbe herangezogen worden wären, kann dahinstehen, denn jedenfalls ist die nunmehr andere Auffassung des AG hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Vergütung der Schulbegleitung keine unvorhersehbare Änderung.

Auch eine wesentliche Änderung ist hier nicht ersichtlich. Wesentlich ist eine Veränderung, bei der davon auszugehen ist, dass die Vergütung in den Vereinbarungen, wären sie bekannt gewesen, anders oder gar nicht vereinbart worden wären. Ein Irrtum reicht insoweit nicht aus. Die Vertragsparteien dürfen bei Abschluss des Vertrages mit der Veränderung nicht gerechnet haben (ebenda, Rn. 40). In der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle ist angesprochen worden, dass im Jahre 2022 nicht bedacht worden ist, dass für die Schulbegleitung möglicherweise andere Grundsätze gelten als für die Assistenz beim Wohnen. Die Einsicht des AG, dass man heute möglicherweise anders verhandelt hätte und zu anderen Ergebnissen

gekommen wäre, ist insoweit kein neuer Umstand, sondern lediglich eine neue Erkenntnis.

Eine Anpassung nach § 127 Abs. 3 SGB IX der Vereinbarungen aus dem Jahre 2023 und 2024, die die Vergütungserhöhung für das Jahr 2025 regeln, kann hier nach dem Vortrag des AG in diesem Verfahren nicht erfolgen.

Daher ist auch unerheblich, ob die zusammen 35-prozentige Erhöhung eventuell nicht sachgerecht ist. Ebenso war es nicht erforderlich, die Vergütungen von Einrichtungen in anderen Landkreisen zu vergleichen.

### **-Kostenentscheidung-**

Die Verfahrensgebühr ist gemäß § 8 Schiedsstellen-Verordnung-SGB IX in einem Rahmen von 1.000,00 EUR bis 8.000,00 EUR in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Geschäftsordnung nach Ermessen festzusetzen. Bei Berücksichtigung des Aufwandes der Schiedsstelle, der Bedeutung der Sache für die Beteiligten und der wirtschaftlichen Bedeutung für den AST wird eine Verfahrensgebühr in Höhe von 3.000,00 EUR als angemessen erachtet.

Der AG ist in diesem Verfahren unterlegen, so dass er auch die Kosten zu tragen hat.

### **III.**

### **-Rechtsmittelbelehrung-**

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Klage gegeben. Die Klage kann binnen eines Monats nach Zustellung beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die gegnerische Vertragspartei zu richten.

Ausgefertigt:

\_\_\_\_\_

-Vorsitzender/

\_\_\_\_\_